

restags des Internationalen Jahres der Familie im Jahr 2004 Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 54/125

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/125. Zehnter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 52/91 vom 12. Dezember 1997 und 53/110 vom 9. Dezember 1998 über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1993/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 1993 und die Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger,

nachdrücklich hinweisend auf die Rolle des Zehnten Kongresses als Beratungsorgan des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege gemäß Ziffer 29 der Grundsatzerklärung und des Aktionsprogramms des Programms, die in der Anlage zu der Resolution 46/152 der Generalversammlung vom 18. Dezember 1991 enthalten sind,

mit Genugtuung über die Empfehlungen, die die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer siebten²³ und achten²⁴ Tagung zu den organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für den Zehnten Kongress abgab,

betonend, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungsaktivitäten für den Zehnten Kongress fristgerecht und konzertiert durchgeführt werden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei den Vorbereitungen des Zehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger²⁵;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Berichten der vier regionalen Vorbereitungstagungen für den Zehnten Kongress²⁶ und bittet die Mitgliedstaaten und die anderen beteiligten Stellen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen in diesen Berichten zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames

Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Zehnten Kongress, den eigentlichen Kongress, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Schlussfolgerungen zu sorgen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die am wenigsten entwickelten Länder zu unterstützen und zu erwägen, wie bedürftigen Entwicklungsländern Hilfe bei der Teilnahme an dem Zehnten Kongress gewährt werden kann, indem im Rahmen der verfügbaren Ressourcen die erforderlichen Mittel für die Reisekosten und die Aufenthaltsvergütung der Delegationen aus den am wenigsten entwickelten Ländern bereitgestellt werden und sondiert wird, inwieweit von staatlichen, zwischenstaatlichen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und Gebern Beiträge zu diesem Zweck aufgebracht werden können;

5. *fordert* die Sonderorganisationen und die anderen zuständigen Organe und Institute der Vereinten Nationen sowie die anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, sich an dem Zehnten Kongress wirksam zu beteiligen und an der Formulierung regionaler und internationaler Maßnahmen zur Verbrechensverhütung und Sicherstellung der Rechtspflege mitzuwirken;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die fachlichen und organisatorischen Vorkehrungen für den Zehnten Kongress in einem angemessenen Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen stehen, und in den Entwurf des Programmhautschaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2000-2001 die dafür erforderlichen Mittel einzustellen;

7. *billigt* die Dokumentation und den Entwurf des Arbeitsprogramms für den Zehnten Kongress, die der Generalsekretär in seinem Bericht über den Fortgang der Vorbereitungen für den Kongress vorgeschlagen hat²⁷, unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege;

8. *beschließt*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Zehnten Kongresses am 14. und 15. April 2000 abgehalten werden soll, um es den Staats- und Regierungschefs beziehungsweise den Ministern zu ermöglichen, sich auf das Hauptthema des Kongresses zu konzentrieren;

9. *befürwortet*, dass die Staaten, die sonstigen betroffenen Organe und der Generalsekretär zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass sich die vier während des Zehnten Kongresses anberaumten Fachtagungen klar auf die jeweiligen Themen konzentrieren und praktische Ergebnisse erzielen, und bittet die interessierten Regierungen, Folgemaßnahmen in Form konkreter Projekte oder Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit durchzuführen;

²³ *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/1998/30 und Korr.1), Kap. II.

²⁴ *Ebd.*, 1999, *Supplement No. 10* (E/1999/30), Kap. IV.

²⁵ E/CN.15/1999/6 und Korr.1.

²⁶ A/CONF.187/RPM.1/1 und Korr.1, A/CONF.187/RPM.2/1, A/CONF.187/RPM.3/1 und A/CONF.187/RPM.4/1.

²⁷ E/CN.15/1999/6 und Korr.1, Kap. II, Abschnitt F, und Anhang.

10. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um deren volle Mitwirkung an den Fachtagungen zu gewährleisten;

11. *ermutigt* die Regierungen, frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln, so auch bei Bedarf durch die Schaffung von nationalen Vorbereitungsausschüssen, Vorbereitungen für den Zehnten Kongress zu treffen, mit dem Ziel, zu einer gezielten und produktiven Erörterung der Themen beizusteuern und an der Organisation und dem Folgeprozess der Fachtagungen aktiv mitzuwirken, für die Vorlage einzelstaatlicher Positionspapiere zu verschiedenen Tagesordnungspunkten zu sorgen und die akademischen Kreise und die in Betracht kommenden wissenschaftlichen Institutionen zu Beiträgen zu ermutigen;

12. *wiederholt ihre Bitte* an die Mitgliedstaaten, sich auf dem Zehnten Kongress auf hoher politischer Ebene vertreten zu lassen, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister;

13. *ersucht* den Generalsekretär, auf der Grundlage einer ausgewogenen geografischen Vertretung prominente Persönlichkeiten mit ausgewiesener Sachkenntnis in den Themen des Zehnten Kongresses auf Kosten der Vereinten Nationen zur Teilnahme an den für jedes Kongressthema geplanten Sachverständigengruppen einzuladen, um so eine stärker zielgerichtete Diskussion und maßnahmenorientierte Schlussfolgerungen sicherzustellen;

14. *beschließt*, dass sich der Zehnte Kongress im Rahmen der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 53/110 gebilligten vorläufigen Tagesordnung besonders damit befassen soll, wie die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität praktisch umgesetzt werden können, und dabei insbesondere die Bedürfnisse der Entwicklungsländer auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu berücksichtigen;

15. *ersucht* den Zehnten Kongress, der Milleniums-Generalversammlung über die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Wirtschafts- und Sozialrat seine Erklärung zur Behandlung und Beschlussfassung vorzulegen;

16. *ersucht* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, auf ihrer neunten Tagung den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Zehnten Kongresses vorrangige Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat geeignete Anschlussmaßnahmen zu empfehlen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Zehnten Kongresses zu ernennen, die im Einklang mit der bisherigen Praxis ihre Aufgaben nach der Verfahrensordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger wahrnehmen werden;

18. *beschließt*, diese Frage auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung zu behandeln.

RESOLUTION 54/126

Auf der 83. Plenarsitzung am 17. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/596)

54/126. Entwurf eines Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Entwurf der dazugehörigen Protokolle

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/159 vom 23. Dezember 1994, in der sie die Politische Erklärung und den Weltaktionsplan von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität gebilligt hat, die von der vom 21. bis 23. November 1994 in Neapel (Italien) abgehaltenen Weltministerkonferenz über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurden²⁸,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 52/85 vom 12. Dezember 1997, in der sie beschloss, eine intersessionelle, allen Mitgliedern offen stehende zwischenstaatliche Sachverständigengruppe zur Ausarbeitung eines vorläufigen Entwurfs eines möglichen umfassenden internationalen Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität einzusetzen, die vom 2. bis 6. Februar 1998 in Warschau zusammentrat,

ferner unter Hinweis auf die Erklärung von Buenos Aires über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, die von der vom 27. bis 30. November 1995 in Buenos Aires abgehaltenen Regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene zur Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Weltaktionsplans von Neapel gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität verabschiedet wurde²⁹, auf die Erklärung von Dakar über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der Korruption, die auf der vom 21. bis 23. Juli 1997 in Dakar abgehaltenen Afrikanischen regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde³⁰, sowie auf die Erklärung von Manila über die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität, die von der vom 23. bis 25. März 1998 in Manila abgehaltenen Asiatischen regionalen Arbeitstagung auf Ministerebene über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Korruption verabschiedet wurde³¹,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/111 vom 9. Dezember 1998, in der sie beschloss, einen allen Mitgliedstaaten offen stehenden zwischenstaatlichen Ad-hoc-Ausschuss einzusetzen, mit dem Auftrag, ein umfassendes internationales Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

²⁸ A/49/748, Anlage, Kap. I, Abschnitt A.

²⁹ E/CN.15/1996/2/Add.1, Anhang.

³⁰ E/CN.15/1998/6/Add.1, Abschnitt I.

³¹ E/CN.15/1998/6/Add.2, Abschnitt I.